

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1961

Nummer 72

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	23. 6. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961	1975

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
5. 7. 1961	1994

I.

20314

**Tarifvertrag
über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarif-
vertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 1964 IV 61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 23.14.37 — 15 091 61 —
v. 23. 6. 1961

in der Lohngruppe III	86 v. H.
in der Lohngruppe IV	89 v. H.
in der Lohngruppe V	94 v. H.
in der Lohngruppe VI	100 v. H.
in der Lohngruppe VII	107 v. H.
in der Lohngruppe VIII	114 v. H.
in der Lohngruppe IX	125 v. H.
des Lohnes der Lohngruppe VI.	

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder
vom 18. Mai 1961**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

wird gemäß § 22 MTL folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Lohngruppenverzeichnis und Lohnsätze

(1) Es werden neun Lohngruppen gebildet, deren Tätigkeitsmerkmale in dem anliegenden Lohngruppenverzeichnis (Anlage 1) festgelegt sind.

(2) Die Lohnsätze betragen in allen Ortslohnklassen

in der Lohngruppe I 77 v. H.

in der Lohngruppe II 82 v. H.

§ 2

Einreihung in die Lohngruppen

(1) Für die Einreihung in die Lohngruppen ist die überwiegend ausübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt.

(2) Die Tätigkeitsmerkmale, die für bestimmte Verwaltungen, Ämter und Betriebe (z. B. für das Polizeiverwaltung) vorgesehen sind, gelten nur für die in diesen Verwaltungen, Ämtern und Betrieben beschäftigten Arbeiter. Das schließt nicht aus, daß außerhalb dieser Verwaltungen, Ämter und Betriebe mit gleichartigen Arbeiten beschäftigte Arbeiter bei Erfüllung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in dieselbe Lohngruppe einzureihen sind.

Die Tätigkeitsmerkmale, die für ein bestimmtes Fachgebiet (z. B. für das Vermessungswesen) vorgesehen sind, gelten für alle in diesem Fachgebiet beschäftigten Arbeiter ohne Rücksicht darauf, in welcher Verwaltung, welchem Amt oder Betrieb sie tätig sind.

(3) Arbeiter, die in einer oder mehreren Lohngruppen unter „ferner“ aufgeführt sind, können nicht nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen eingereiht werden. Dies gilt nicht für die Arbeiter der Lohngruppe III, die überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen.

(4) Wird ein Arbeiter mit zwei regelmäßig nebeneinander zu verrichtenden, in keinem sachlichen Zusammenhang miteinander stehenden und verschiedenen Lohngruppen angehörenden Arbeiten beschäftigt, so erhält er, wenn nicht die Tätigkeit der höheren Lohngruppe überwiegt, für jede Tätigkeit den Lohn der ihr entsprechenden Lohngruppe. In diesem Falle kann im Arbeitsvertrag ein Mischlohn vereinbart werden, der der durchschnittlichen Beschäftigung in den einzelnen Lohngruppen entspricht.

§ 9 Abs. 2 MTL wird hierdurch nicht berührt.

(5) Wird einem Arbeiter in anderen als in Vertretungsfällen (§ 9 Abs. 4 MTL) vorübergehend eine andere, höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage übertragen, so erhält er für die Dauer dieser Tätigkeit vom ersten Tage an den Lohn der ihr entsprechenden Lohngruppe.

§ 3

Vorarbeiter

(1) Die Arbeiter, die zu Vorarbeitern von Arbeitern der Lohngruppen I bis V bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 8 v. H. ihres Tabellenlohnes.

Im übrigen erhalten Arbeiter, die zu Vorarbeitern bestellt worden sind, für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 12 v. H. ihres Tabellenlohnes.

(2) Vorarbeiter sind Arbeiter, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführern von Arbeitern bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. Die Gruppe muß außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Arbeitern bestehen. Zur Arbeit zugeteilte Insassen von psychiatrischen Krankenanstalten, Justizvollzugsanstalten, Landesblindenanstalten und Landesjugendheimen (Erziehungsheimen) rechnen wie entsprechende Arbeiter. Lehrlinge im dritten Lehrjahr können als gelernte Arbeiter gerechnet werden.

(3) Arbeiter, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 Abs. 1 MTL und bei der Berechnung des Theaterbetriebszuschlages nach Nr. 5 SR 2 g MTL gilt die Vorarbeiterzulage als Bestandteil des Tabellenlohnes.

§ 4

Überleitungsvorschrift

(1) Die Arbeiter, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden haben, werden, soweit sie nicht die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Lohngruppe erfüllen, wie folgt übergeleitet:

Arbeiter der Lohngruppen:

D TO.B und VII HLT	in die Lohngruppe I
C TO.B, TV St.-Bau 1950 und VI HLT	in die Lohngruppe II
B TO.B, TV St.-Bau 1950 und V HLT	in die Lohngruppe IV
S I und S II TO.B, B 1 und B 2 TV St.-Bau 1950 und IV HLT	in die Lohngruppe V
A TO.B, TV St.-Bau 1950 und III HLT	in die Lohngruppe VI
S III TO.B, A 1 TV St.-Bau 1950 und II HLT	in die Lohngruppe VII
S IV TO.B, A 2 TV St.-Bau 1950 und I HLT	in die Lohngruppe VIII
S V TO.B	in die Lohngruppe IX.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Arbeiter, die als Vorarbeiter oder Vorhandwerker eingereiht waren. Diese Arbeiter sind entsprechend ihrer Tätigkeit in die Lohngruppen nach diesem Tarifvertrage einzureihen. Soweit sie am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages nicht die Voraussetzungen für die Gewährung der Vorarbeiterzulage erfüllen, erhalten sie den Unterschiedsbetrag zwischen dem Tabellenlohn der neuen Lohngruppe und

dem Tabellenlohn, der sich aus dem Lohnsatz ihrer bisherigen Lohngruppe, bezogen auf den am 1. April 1961 geltenden Ecklohn ergibt, als persönliche Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage vermindert sich um jede nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eintretende Erhöhung des Tabellenlohnes, bei einer allgemeinen Lohnerhöhung jedoch nur um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Sie entfällt für die Zeit der Gewährung der Vorarbeiterzulage.

Protokollnotiz

Die Überleitungsvorschrift des Abs. 1 für die Lohngruppe S V TO.B gilt nur für die Arbeiter des Saarlandes, die nicht Vorhandwerker waren.

§ 5

Richtlinien

für verwaltungseigene Prüfungen

Die Richtlinien für die verwaltungseigenen Prüfungen, deren Ablegung die Voraussetzung für die Einreihung in bestimmte Lohngruppen bildet, sind in der Anlage 2 festgelegt.

§ 6

Außerkräfttreten des bisherigen Rechts

Alle bisher geltenden Vorschriften über die Lohngruppen und die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen treten außer Kraft.

§ 7

Ausnahme vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 30. September 1964 schriftlich gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 kann die Lohngruppe I nach der Vorschrift des jeweiligen Länderlohntarifvertrages gekündigt werden.

Wiesbaden, den 18. Mai 1961

Anlage 1

Lohngruppenverzeichnis

Vorbemerkungen:

1. Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industriemeisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anderen anerkannten Lehrberuf ist ohne Einfluß auf die Einreihung.

Zu den Arbeitern mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung gehören auch die Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 2 mit verwaltungseigener Prüfung.

2. Heizungsanlagen im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind Wärmeversorgungseinrichtungen, deren Wärmeerzeugungsanlage aus einem oder mehreren miteinander verbundenen Kesseln besteht.

3. Fernheizwerke im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind auch Fernheizanlagen mit einer Kapazität von mindestens 15 Mio kcal/h.

4. Kesselwärterprüfungen sind die nach den Richtlinien des früheren Reichswirtschaftsministers vom 25. August 1936 abgelegten Prüfungen sowie die Prüfungen, die nach gleichwertigen Lehrgängen vor Prüfungsausschüssen der Dampfkesselüberwachungsvereine oder vor anderen von Industrie und Gewerbe anerkannten Prüfungsausschüssen abgelegt worden sind.

In den Ländern, in denen Kesselwärterprüfungen nicht abgenommen werden, sind in die Lohngruppe V auch die Heizer ohne Kesselwärterprüfung einzureihen,

die sich in einer der in der Lohngruppe V unter Buchst. b und c für Heizer genannten Tätigkeiten mindestens drei Jahre bewährt haben.

5. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, daß bei den Theatern und Bühnen die nach den Lohngruppen VII und höher zu bewertenden Arbeiten zu den nach der Lohngruppe VI zu bewertenden Arbeiten in folgendem Verhältnis stehen:
 - a) In den Werkstätten insgesamt 2:1
 - b) im Bühnendienst einschließlich der Beleuchter 3:2.
6. Die Besatzungen von Wasserfahrzeugen der Polizeiverwaltungen werden wie die entsprechenden Arbeiter in der Binnen- bzw. Seeschifffahrt eingereiht.
7. Die im Werks- und im sonstigen Betriebsdienst der staatlichen Schifffahrt auf dem Königssee und auf dem Tegernsee beschäftigten Arbeiter sind nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Lohngruppen einzureihen.
8. Die Besatzungen von Binnenfahrzeugen und schwimmenden Geräten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen werden wie die entsprechenden Arbeiter in der Seeschifffahrt eingereiht.
9. Die im Martinshof der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Arbeiter, denen entwicklungsgehemmte und schwer erziehbare Jugendliche zur Arbeitsanleitung zugeteilt sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit eine Zulage von 8 v. H. zum jeweiligen Tabellenlohn.

Lohngruppe I

Arbeiter, die nachstehende Arbeiten verrichten:

Einfache hauswirtschaftliche Arbeiten z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen)

Reinigen in Gebäuden, soweit nicht in die Lohngruppen II oder III eingereiht

Reinigen in Theatergebäuden

Wartung von Kleiderablagen

Wartung von Toiletten

Zutragen von Speisen und Getränken, soweit nicht in die Lohngruppe II eingereiht.

Lohngruppe II

Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten.

Beispiele:

Anatomiehelfer, soweit nicht in die Lohngruppen III oder IV eingereiht

Arbeiter auf Sportplätzen mit einfachen Arbeiten (z. B. Reinigungsarbeiten)

Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen und auch kassieren

Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien, wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche

Arbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Beiköche, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

Arbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

Hausarbeiter (Hausdiener), soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

Haus- und Küchenpersonal, das überwiegend mit nicht einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt wird

Hilfsarbeiter in Archiven

Hilfsarbeiter in Druckereien mit einfachen Arbeiten, z. B. Papierzählen, leichte Transportarbeiten

Hilfsarbeiter in Laboratorien, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht ¹⁾

¹⁾ Hilfsarbeiter in Laboratorien sind nicht solche, die Reinigungsarbeiten ausführen.

Hilfsarbeiter in Lagern

Hofreiniger

Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen

Wächter, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

D a z u :

In Brennereien und Mostereien

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Ausstatten, Spülen und Stapeln von Flaschen

In der Eichverwaltung

Hilfsarbeiter

In Galerien, Museen und Schlössern

Galeriarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

Museumsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

Schloßarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

Im Gartenbau

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Einfache Hilfsarbeiten bei Frostschutzmaßnahmen

Ernten und Vorsortieren von Gemüse und Obst, ausgenommen bei Versuchen

Gras zusammenbringen von Hand, ausgenommen Futtergras

Heu wenden und zusammenbringen von Hand

Hilfsleistungen beim Eintopfen und Auspflanzen von Jungware

Hilfsleistungen beim Gemüsepflanzen

Rasensprengen

Säubern der Grün- und Gartenanlagen (mit Ausnahme von Wasseranlagen), der Wege von Feldrückständen, Laub, Papier, Unkraut und dergleichen

Unkraut jäten und Hacken von Hand

Im Gesundheitswesen

Badewärter, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

Brunnenmädchen in Heilbädern ¹⁾

¹⁾ Zu den Brunnenmädchen gehören auch die Arbeiterinnen, die die Trinkgäser ausgeben.

Moorköche, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

Moormüller, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

In der Landwirtschaft

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten (ausgenommen schwere Transportarbeiten, z. B. Säcketragen):

Einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten

Ernten und Vorsortieren von Gemüse, Kartoffeln und sonstigen Hackfrüchten und Obst

Getreide binden und aufstellen

Heu wenden und Zusammenbringen von Hand

Pflanzen und Verziehen von Hackfrüchten

Unkraut jäten

In Molkereien

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Abfüllen und Verpacken von Milch und Molkereierzeugnissen

Spülen von Flaschen und Kannen

In der Polizeiverwaltung

Hausarbeiter (Unterkunftsarbeiter), soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

Hilfsarbeiter in Kammern

Im Weinbau

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Heften (aufbinden)

Rebenlesen und hinaustragen

Ausstatten, Spülen und Stapeln von Flaschen

Wein lesen (ohne Büttentragen)

Dazu in den Ländern:

Bremen**Beim Hafenbauamt**

Abortreiniger

Niedersachsen**In den Moorkultivierungsbetrieben**

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Anpflanzen und Pflegearbeiten in Aufforstungsflächen, Windschutzstreifen und Pflanzgärten

Einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten

Arbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Beiköche, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

Lohngruppe III

1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.

Beispiele:

Aktenhefter (Aktenkleber), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

Klärarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

Pförtner, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

2. Ferner:

Anatomiehelfer nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe II

Hausarbeiter (Hausdiener) nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe II

Hilfsarbeiter in Laboratorien nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe II¹⁾

¹⁾ Hilfsarbeiter in Laboratorien sind nicht solche, die Reinigungsarbeiten ausführen.

Maschinenputzer, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen, die auch Maschinen zu putzen haben

Wagenwäscher

Dazu:

In der Binnenschifffahrt**Beispiel zu 1.:**

Bordarbeiter (ungelerntes Boots-, Geräte- und Schiffspersonal), soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

In Brennereien und Mostereien**Beispiel zu 1.:**

Brennereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

Mostereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

In Galerien, Museen und Schlössern

Zu 2.:

Galeriearbeiter nach einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe II

Museumsarbeiter nach einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe II

Schloßarbeiter nach einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe II

Im Gartenbau

Beispiel zu 1.:

Gartenarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

Im Gesundheitswesen

Beispiel zu 1.:

Desinfektionshelfer, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

In Häfen

Zu 2.:

Hilfsarbeiter

In der Landwirtschaft

Beispiel zu 1.:

Landwirtschaftliche Arbeiter, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

In Molkereien

Beispiel zu 1.:

Molkereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

In der Polizeiverwaltung

Zu 2.:

Hausarbeiter (Unterkunftsarbeiter) nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe II

In der Seeschifffahrt

Beispiel zu 1.:

Decksleute (ungelerntes Boots-, Geräte- und Schiffspersonal), soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

Im Straßenbau

Zu 2.:

Hilfsarbeiter

Bei Theatern und Bühnen

Beispiel zu 1.:

Arbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

Im Vermessungswesen

Zu 2.:

Hilfsarbeiter im Außendienst

Im Wasserbau

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL)

Zu 2.:

Hilfsarbeiter

In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL)

Beispiele zu 1.:

Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten mit dem Aufschleppen und Verholen von Fahrzeugen, dem Entrosten und Anstreichen von Geräten und Schiffen, dem Abklopfen der instandzusetzenden Fahrzeuge und mit gleichwertigen Arbeiten beschäftigt werden, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

Schleusenarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppen IV, V oder VI eingereiht

Wasserbauarbeiter (Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter, Streckenunterhaltungsarbeiter), soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

Wehrarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppen IV, V oder VI eingereiht

Im Weinbau

Beispiele zu 1.:

Kellereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

Rebarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

Dazu in den Ländern:

Bremen

Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

Beispiel zu 1.:

Straßenreiniger (Straßenfeger), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

Zu 2.:

Bauhilfsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

Zu 2.:

Hilfsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)

Beispiel zu 1.:

Friedhofsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppen IV oder V eingereiht

Niedersachsen

In den Moorkultivierungsbetrieben

Beispiele zu 1.:

Kultivierungsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht¹⁾

Landwirtschaftliche Arbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht¹⁾

¹⁾ Diese Arbeiter sind bisher als Freiarbeiter bezeichnet worden.

Lohngruppe IV

1. Angelernte Arbeiter, d. s. Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.

2. Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppen II und III, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

Beispiele zu 1.:

Arbeiter an Bürovielfältigungsmaschinen

Arbeiter in der Tätigkeit von Masseuren, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) nicht berechtigt sind

Arbeiter mit einfachen Arbeiten in der Fotografie, z. B. Abdeckarbeiten

Arbeiter mit einfachen Kopierarbeiten

Buchbindereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Druckereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdienner), soweit nicht in die Lohngruppen V oder VI eingereiht

Lichtpausarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Tankwarte ohne Lehrabschlußprüfung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Beispiele zu 2.:

Helfer an Heizungsanlagen

Lagerarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

3. Ferner:

Aktenhefter (Aktenkleber) nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe III

Anatomiehelfer nach fünfjähriger Bewährung in der Lohngruppe III

Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Arbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Beiköche nach einjähriger Tätigkeit als solche, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Arbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher nach einjähriger Tätigkeit als solche, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Archivarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Boten

Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren, soweit nicht in die Lohngruppen V oder VI eingereiht

Hausmeister, soweit nicht in die Lohngruppen V oder IV eingereiht

Heizer ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und ohne Kesselwärterprüfung, soweit nicht in die Lohngruppen V oder VI eingereiht

Klararbeiter nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Maschinenputzer nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe III

Ordner in Flüchtlings- und Durchgangslagern

Pförtner an verkehrsreichen Eingängen

Pförtner mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst

Sportplatzarbeiter

Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien

Wagenpfleger, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Dazu:

In der Binnenschifffahrt

Beispiel zu 1.:

Werkhelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Zu 3.:

Bordarbeiter nach mindestens halbjähriger Bewährung in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

In Brennereien und Mostereien

Zu 3.:

Brennereiarbeiter mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Mostereiarbeiter mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

In der Eichverwaltung

Beispiel zu 1.:

Eichhelfer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppen V oder VI eingereiht

In Fernheiz- und Heizkraftwerken**Beispiele zu 2.:**

Bekohler an Hochdruckkesselanlagen
Entascher an Hochdruckkesselanlagen

In Galerien, Museen und Schlössern**Zu 3.:**

Galerieaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
Museumsaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
Parkaufseher
Schloßaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
Schloßführer, soweit nicht in die Lohngruppen V oder VI eingereiht

Im Gartenbau**Zu 3.:**

Gartenarbeiter mit mindestens einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder mindestens zweijähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

In Gestüten**Beispiel zu 1.:**

Pferdewärter (Pferdepfleger)

Im Gesundheitswesen**Beispiele zu 2.:**

Apothekenarbeiter (Apothekendiener), soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
Arbeiter an Verbrennungsöfen
Krankenträger

Zu 3.:

Badewärter (Badegehilfen) in medizinischen Bädern nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe II¹⁾

¹⁾ Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern (z. B. Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Badewärtern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.

Desinfektionshelfer nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe III

Moorköche nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe II

Moormüller nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe II

In Häfen**Beispiele zu 1.:**

Gleisunterhaltungsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
Werkhelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Beispiele zu 2.:

Lagerhausarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
Schiebebühnenbegleiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
Umschlagarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Zu 3.:

Arbeiter, die sich in mindestens einjähriger Tätigkeit als Hilfsarbeiter in der Lohngruppe III oder in mindestens einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben

In der Landwirtschaft**Zu 3.:**

Landwirtschaftliche Arbeiter mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**Beispiel zu 2.:**

Meßhelfer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung bei den Materialprüfungsanstalten, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

In Molkereien**Zu 3.:**

Molkereiarbeiter mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

In Münzen**Beispiel zu 1.:**

Präger

Beispiele zu 2.:

Arbeiter, die Wertzeichen verpacken und versenden
Bogenfängerinnen

In der Polizeiverwaltung**Beispiel zu 1.:**

Pferdepfleger, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Beispiel zu 2.:

Kammerarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Zu 3.:

Bootpfleger, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Schießstandwarte

Unterkunftsarbeiter mit vielseitiger, über die Tätigkeiten eines Hausarbeiters hinausgehender Verwendung

In der Seeschifffahrt**Beispiele zu 1.:**

Köche ohne abgeschlossene Lehre als Bäcker, Fleischer, Koch oder Konditor, soweit nicht in die Lohngruppen V oder VI eingereiht

Werkhelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Zu 3.:

Decksleute nach mindestens halbjähriger Bewährung in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Im Straßenbau**Zu 3.:**

Arbeiter, die sich in mindestens einjähriger Tätigkeit in der Straßenbauverwaltung in der Lohngruppe III oder in mindestens einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben

Bei Theatern und Bühnen**Zu 3.:**

Arbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe III

Im Vermessungswesen**Beispiel zu 1.:**

Signalbauarbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Zu 3.:

Meßgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Im Wasserbau

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern
(SR 2 a MTL)

Zu 3.:

Arbeiter, die sich in mindestens einjähriger Tätigkeit in der Wasserbauverwaltung in der Lohngruppe III oder in mindestens einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben

In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL)

Zu 3.:

Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten mit dem Aufschleppen und Verholen von Fahrzeugen, dem Entrosten und Anstreichen von Geräten und Schiffen, dem Abklopfen der instandzusetzenden Fahrzeuge und mit gleichwertigen Arbeiten beschäftigt werden nach einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III¹⁾

Schleusenarbeiter, die mit dem Verholen und Festmachen von Fahrzeugen und anderen Handverrichtungen beschäftigt werden und sich in mindestens einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder in mindestens einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben, soweit nicht in die Lohngruppen V oder VI eingereiht¹⁾

Wasserbauarbeiter, die sich in mindestens einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder in mindestens einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht¹⁾

Wehrarbeiter, die mit dem Verholen und Festmachen von Fahrzeugen und anderen Handverrichtungen beschäftigt werden und sich in mindestens einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder in mindestens einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben, soweit nicht in die Lohngruppen V oder VI eingereiht¹⁾

¹⁾ Bei der Berechnung der zum Aufstieg erforderlichen Zeiten werden die Zeiten einer Nichtbeschäftigung

a) auf Grund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung

b) auf Grund der Nr. 15 SR 2 b MTL berücksichtigt.

Im Weinbau

Zu 3.:

Kellereiarbeiter mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Rebarbeiter mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Dazu in den Ländern:

Bremen

Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

Beispiele zu 2.:

Arbeiter, die die Arbeitsaggregate an Saugwagen, Sprengwagen oder Kehrmaschinen bedienen, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Arbeiter im Abwässerreinigungsdienst, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Kanalarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Müllsortierer

Müllwerker, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Zu 3.:

Beifahrer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Hilfsarbeiter im Kanalbau mit mindestens einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Straßenreiniger (Straßenfeger) mit mindestens einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III

Werkstatthelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

Zu 3.:

Hilfsarbeiter, die sich in mindestens einjähriger Tätigkeit als Hilfsarbeiter in der Lohngruppe III oder in mindestens einjähriger gleichwertiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fähigkeiten erworben haben

Beim Fernmeldetechnischen Amt

Beispiel zu 2.:

Kabeiarbeiter

Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)

Zu 3.:

Friedhofsarbeiter mit mindestens einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder mindestens zweijähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Beim Hochbauamt

Beispiel zu 2.:

Transportarbeiter

Im Städtischen Schlacht- und Viehhof

Beispiel zu 2.:

Schlachthofarbeiter (Hallenarbeiter), soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht¹⁾

¹⁾ Schlachthofarbeiter, die Schichtführer sind, erhalten für die Dauer der Verwendung als solche die Vorarbeiterzulage.

Niedersachsen

In den Moorkultivierungsbetrieben

Beispiel zu 1.:

Gespannführer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Zu 3.:

Anweiser im Gefangeneneinsatz

Arbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Beiköche nach einjähriger Tätigkeit als solche, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Kultivierungsarbeiter¹⁾, die sich in mindestens einjähriger Tätigkeit als solche in der Lohngruppe III ausreichende Fachkenntnisse erworben haben²⁾

Landwirtschaftliche Arbeiter¹⁾ mit mindestens einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder mindestens zweijähriger Berufserfahrung²⁾

¹⁾ Diese Arbeiter sind bisher als Freiarbeiter bezeichnet worden.

²⁾ Kultivierungsarbeiter und landwirtschaftliche Arbeiter erhalten für die Zeit des Einsatzes mit Ernteschleppern eine Zulage in Höhe des Unterschiedes des Tabellenlohnes der Lohngruppe IV und des Tabellenlohnes der Lohngruppe V.

Lohngruppe V

1. Angelernte Arbeiter, die in einem anerkannten Anlernberuf mit Erfolg ausgebildet sind und in ihrem oder einem diesem verwandten Fach beschäftigt werden.

2. Angelernte Arbeiter der Lohngruppe IV Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter verlangt werden kann.

Beispiel zu 1.:

Lichtpauser mit abgeschlossener Anlernzeit

3. Ferner:

Arbeiter an Bürooffsetmaschinen

Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Arbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Beiköche nach fünfjähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Arbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher nach fünfjähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Archivarbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung wertvoller Archivalien betraut sind

Bibliotheksarbeiter in wissenschaftlichen Bibliotheken
Buchbindereiarbeiter als Hilfsbuchbinder nach zweijähriger Bewährung

Druckereiarbeiter als Hilfsflachdrucker nach zweijähriger Bewährung

Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren der Lohngruppe IV, die die Fahrzeuge und Karren selbstständig warten und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Hausmeister nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Heizer an mehreren Heizungsanlagen mit mindestens je 150 000 kcal/h nach fünfjähriger Bewährung¹⁾ in dieser Tätigkeit

Heizer an mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 500 000 kcal/h oder an mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 350 000 kcal/h nach fünfjähriger Bewährung¹⁾ in dieser Tätigkeit

¹⁾ Die Bewährung wird nicht dadurch unterbrochen, daß der Heizer außerhalb der Heizperiode bei demselben Arbeitgeber eine andere Tätigkeit ausübt.

Heizer ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung mit Kesselwärterprüfung

a) an Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen,

b) an einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 500 000 kcal/h oder an mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 500 000 kcal/h,

c) an einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 350 000 kcal/h oder an mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 350 000 kcal/h,

soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Justizaushelfer

Kaltschlächter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in Tierkörperbeseitigungsanstalten, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Klärarbeiter ohne Prüfung als Klärwärter nach dreijähriger Bewährung als solche, wenn eine Prüfung nicht abgenommen wird

Klärwärter, geprüfte

Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdienner) nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte zu pflegen haben
Lichtpausarbeiter mit schwierigen Pausarbeiten nach dreijähriger Bewährung

Pförtner, die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten¹⁾ beschäftigt werden

¹⁾ Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln.

Pförtner mit Fernsprechvermittlungsdienst bei mehr als einem Amtsanschluß

Sektionsgehilfen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Tankwarte ohne Lehrabschlußprüfung nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten nach fünfjähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Wagenpfleger nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Dazu:

In der Binnenschifffahrt

Zu 3.:

Bordarbeiter nach mindestens fünfjähriger Bewährung in ihrer Verwaltung oder mindestens zweieinhalbjähriger Bewährung als Angehörige der Decksmannschaft von Binnen- oder Seefahrzeugen oder von schwimmenden Geräten, wenn sie das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben

Heizer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und ohne Kesselwärterprüfung

Motorenwärter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und ohne verwaltungseigene Prüfung

Werkhelfer nach mindestens fünfjähriger Bewährung in ihrer Verwaltung oder nach mindestens zweieinhalbjähriger Bewährung als Angehörige der Decksmannschaft von Binnen- oder Seefahrzeugen oder von schwimmenden Geräten, wenn sie das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben

In Brennereien und Mostereien

Zu 3.:

Brennereiarbeiter in Forschungs-, Lehr- und Versuchsanstalten nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Mostereiarbeiter in Forschungs-, Lehr- und Versuchsanstalten nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

In der Eichverwaltung

Zu 3.:

Eichhelfer, die ausschließlich in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Fieberthermometern beschäftigt werden, nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in der Lohngruppe IV

Eichhelfer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aerometern, Fieberthermometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen, Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in der Lohngruppe IV, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Eichhelfer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

In Fernheiz- und Heizkraftwerken

Zu 3.:

Maschinisten ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

In Galerien, Museen und Schlössern

Zu 3.:

Galerieaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört

Museumsaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört

Schloßaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört

Schloßführer, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört

Im Gartenbau

Beispiel zu 2.:

Gartenarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann, z. B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung

Zu 3.:

Arbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen

Traktorfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Im Gesundheitswesen

Zu 3.:

Apothekenarbeiter (Apothekendiener) nach fünfjähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

In Häfen

Beispiel zu 2.:

Hilfspflesterer

Zu 3.:

Arbeiter als Bahnwärter

Brückenwärter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Gleisunterhaltungsarbeiter nach fünfjähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Lagerhausarbeiter nach zehnjähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Rangierer

Schiebebühnenbegleiter nach fünfjähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Schiebebühnenführer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Spillführer

Streckenwärter

Umschlagarbeiter nach zehnjähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Werkhelfer nach fünfjähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

In der Landwirtschaft

Beispiel zu 2.:

Arbeiter, die in Versuchsanlagen nach besonderer Weisung selbständig Versuchsarbeiten durchführen

Zu 3.:

Arbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen

Landwirtschaftliche Arbeiter als

Geflügelzüchter ohne Prüfung

Gespannführer

Melker ohne Prüfung

Schäfer ohne Prüfung

Schweinewart ohne Prüfung

} mit mindestens
dreijähriger
Berufserfahrung

Traktorfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

Zu 3.:

Meßhelfer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

In Molkereien

Zu 3.:

Molkereiarbeiter in Lehr- und Forschungsanstalten, die für die Ausgabe von Käsevorräten verantwortlich sind

Molkereiarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung, die die Tätigkeit von Molkereige Helfen verrichten

In Münzen

Zu 3.:

Arbeiter in der Wertzeichenherstellung, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

Münzarbeiter mit Ausnahme der Präger

In der Polizeiverwaltung

Beispiel zu 2.:

Pferdepfleger, die kranke Pferde zu betreuen haben

Zu 3.:

Bootspfleger nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Kammerarbeiter, die wertvolle Geräte¹⁾ zu pflegen haben

Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte¹⁾ zu pflegen haben

¹⁾ Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von Waffen

Lagerarbeiter in Fernmeldelagern, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert

Lehrmittelwarte an Polizeischulen

In der Seeschifffahrt

Beispiel zu 2.:

Motorenwärter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und ohne verwaltungseigene Prüfung

Zu 3.:

Decksleute nach mindestens fünfjähriger Bewährung in ihrer Verwaltung oder mindestens zweieinhalbjähriger Bewährung als Angehörige der Decksmannschaft von Binnen- oder Seefahrzeugen oder von schwimmenden Geräten, wenn sie das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben

Heizer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und ohne Kesselwärterprüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Köche ohne abgeschlossene Lehre als Bäcker, Fleischer, Koch oder Konditor nach mindestens zweijähriger Bewährung als Angehörige der Decksmannschaft von Binnen- oder Seefahrzeugen oder von schwimmenden Geräten, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Werkhelfer nach mindestens fünfjähriger Bewährung in ihrer Verwaltung oder mindestens zweieinhalbjähriger Bewährung als Angehörige der Decksmannschaft von Binnen- oder Seefahrzeugen oder von schwimmenden Geräten, wenn sie das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben

Im Straßenbau

Zu 3.:

Arbeiter der Lohngruppen III und IV für die Dauer der Verwendung als Fahrer von Fahrbahn-Markierungsmaschinen, selbstfahrenden Steinbrechern oder selbstfahrenden Teerspritzgeräten

Maschinenisten ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung an Kompressoren, Pumpen oder Seilbahngeräten

Straßenwärter ohne verwaltungseigene Prüfung mit eigener Strecke, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Bei Theatern und Bühnen

Zu 3.:

Bühnenordner

Im Vermessungswesen

Beispiele zu 2.:

Arbeiter mit Druckplattenkopierarbeiten im Negativ- und Positivverfahren (Hilfskopierer)

Druckereiarbeiter als Körner und Schleifer von Druckplatten

Zu 3.:

Druckereiarbeiter als Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten

Meßgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Im Wasserbau

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL)

Beispiele zu 2.:

Arbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung bei Prüfungs- und Versuchsarbeiten in Versuchsanstalten
 Hilfspflasterer
 Sperrenbauer ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Zu 3.:

Arbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die Faschinen einbauen
 Faschinenarbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung bei der Wildbachverbauung
 Maschinisten ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung an Kompressoren, Pumpen oder Seilbahngeräten
 Schiffer (Fahrer von Wasserfahrzeugen)

In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL)

Beispiel zu 2.:

Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angeleiteten Arbeiter der Lohngruppe IV verlangt werden kann

Zu 3.:

Brückenwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
 Schleusenarbeiter
 a) denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Schleuse obliegt,
 b) die außer mit dem Verholen und Festmachen der Fahrzeuge bei der Schleusenbedienung eingesetzt sind,
 c) nach mindestens fünfjähriger Bewährung¹⁾ in der Lohngruppe IV, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
 Wasserbauarbeiter nach mindestens fünfjähriger Bewährung¹⁾ in der Lohngruppe IV
 Wehrarbeiter
 a) denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Wehranlage obliegt,
 b) nach mindestens fünfjähriger Bewährung¹⁾ in der Lohngruppe IV, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

¹⁾ Bei der Berechnung der zum Aufstieg erforderlichen Zeiten werden die Zeiten einer Nichtbeschäftigung
 a) auf Grund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung,
 b) auf Grund der Nr. 15 SR 2 b MTL berücksichtigt.

Im Weinbau**Zu 3.:**

Kellereiarbeiter in Forschungs-, Lehr- und Versuchsanstalten nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV
 Rebarbeiter in Forschungs-, Lehr- und Versuchsanstalten nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Dazu in den Ländern:**Bremen****Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung****Zu 3.:**

Arbeiter, die die Arbeitsaggregate an Kehrmaschinen, Saugwagen oder Sprengwagen bedienen, nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Arbeiter im Abwasserreinigungsdienst nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Beifahrer, von denen bei der Einstellung der Führerschein der Klasse II verlangt wird

Hilfsarbeiter im Kanalbau nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Kanalarbeiter nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Lagerarbeiter, die Elektrokarren und Gabelstapler bedienen

Müllwerker nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Werkstatthelfer nach fünfjähriger Bewährung in der Lohngruppe IV

Beim Amt für Straßen- und Brückenbau**Zu 3.:**

Arbeiter der Lohngruppe IV, die auf Baustellen für die Materialabnahme verantwortlich sind
 Führer von Teemaschinen
 Lagerarbeiter, die Baumaterial vorprüfen
 Straßenunterhaltungsarbeiter (Brückenunterhaltungsarbeiter)

Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)**Zu 3.:**

Friedhofsarbeiter, die selbständig auf Friedhöfen ohne Friedhofsaufseher arbeiten
 Friedhofskapellenwarte

Im Städtischen Schlacht- und Viehhoi**Zu 3.:**

Schlachthofarbeiter als erster Hallenarbeiter
 Schlachthofarbeiter als Schiefer
 Schlachthofarbeiter, die die für die Kaldaunenwäsche benötigten Maschinen selbständig bedienen
 Stempler
 Treckerfahrer (Rangierer)

Niedersachsen**In Häfen****Zu 3.:**

Festmacher, soweit nicht in die Lohngruppen VI oder VII eingereiht
 Hafenwärter, soweit nicht in die Lohngruppen VI oder VII eingereiht
 Pierwärter, soweit nicht in die Lohngruppen VI oder VII eingereiht

In den Moorkultivierungsbetrieben**Zu 3.:**

Arbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Beiköche nach fünfjähriger Bewährung in der Lohngruppe IV
 Gespannführer mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung
 Hofaufseher
 Landwirtschaftliche Arbeiter als Viehwarte ohne Prüfung
 Lokfahrer
 Magazinwarte
 Maschinisten ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung an Kompressoren, Pumpen oder Trocknungsanlagen
 Raupenfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
 Treckerfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
 Wasserwerkswärter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Lohngruppe VI

1. Gelernte Arbeiter, die in ihrem oder einem diesem verwandten Handwerk oder Fach beschäftigt werden.

Gelernte Arbeiter sind:

- a) Handwerker, d. h. Arbeiter, die ein Gesellenzeugnis besitzen,
- b) Facharbeiter, d. h. Arbeiter, die einen Facharbeiterbrief der Industrie- und Handelskammer besitzen,
- c) Arbeiter, die ein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung in einem anderen anerkannten Lehrberuf besitzen.

2. Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Lehrberuf und nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

3. Ferner:

Arbeiter als Lagerverwalter

Baumwarte

Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend außerhalb der Beschäftigungsdienststelle im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden

Hausmeister mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Heizer der Lohngruppe V ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung mit Kesselwärterprüfung an den in der Lohngruppe V unter a) bis c) aufgeführten Anlagen nach dreijähriger Bewährung¹⁾ in der Lohngruppe V

¹⁾ Die Bewährung wird nicht dadurch unterbrochen, daß der Heizer außerhalb der Heizperiode bei demselben Arbeitgeber eine andere Tätigkeit ausübt.

Heizer mit Metallhandwerker- oder Facharbeiterausbildung an den in der Lohngruppe V unter a) bis c) aufgeführten Anlagen

Kaltschlächter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in Tierkörperbeseitigungsanstalten nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe V

Kraftfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdienner) nach fünfjähriger Bewährung in den Lohngruppen IV und V

Lichtpauser mit abgeschlossener Anlernzeit nach zweijähriger Bewährung in der Lohngruppe V

Masseure, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) berechtigt sind

Sektionsgehilfen nach fünfjähriger Bewährung in der Lohngruppe V

Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Wirtschaftler, z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung

Dazu:

In der Binnenschifffahrt

Zu 3.:

Heizer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Heizer mit Kesselwärterprüfung, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben

Matrosen

- a) mit Lehrabschlußprüfung als Binnenschiffer oder Hafenschiffer,
- b) mit mindestens dreijähriger Fahrzeit als Angehöriger der Decksmannschaft der gewerblichen Binnen-

oder Seeschifffahrt, davon mindestens sechs Monate auf Binnengewässern, sofern sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,

- c) die mindestens ein Jahr als Bordarbeiter in der Lohngruppe V tätig waren

Motorenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Motorenwärter mit verwaltungseigener Prüfung, die sich mindestens zwei Jahre als Motorenwärter in der Lohngruppe V bewährt und das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben

Prahmführer, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

In der Eichverwaltung

Zu 3.:

Eichhelfer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aerometern, Fieberthermometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen, Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in der Lohngruppe V

Eichhelfer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung¹⁾

¹⁾ Eichhelfer sind nicht Arbeiter, die in den Werkstätten der Eichverwaltung überwiegend als Handwerker beschäftigt werden.

In Fernheiz- und Heizkraftwerken

Zu 3.:

Maschinen mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung an Bekohlungs- und Entschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen

Maschinen ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung an Bekohlungs- und Entschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen nach fünfjähriger Bewährung in der Lohngruppe V

In Galerien, Museen und Schlössern

Zu 3.:

Arbeiter als Schloßverwalter

Fremdsprachige Schloßführer

Im Gartenbau

Zu 3.:

Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief

Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief

Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen

In Gestüten

Zu 3.:

Arbeiter als Gestütswärter¹⁾

¹⁾ Gestütswärter sind ohne Rücksicht auf die bisherige Bezeichnung die Arbeiter, die eine verwaltungseigene Prüfung abgelegt haben und wie beamtete Gestütswärter tätig sind.

Im Gesundheitswesen

Zu 3.:

- Geprüfte Desinfektoren

In Häfen

Zu 3.:

Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Gleiswerker mit Bundesbahnprüfung oder mit gleichwertiger verwaltungseigener Prüfung

Matrosen mit Lehrabschlußprüfung als Binnenschiffer oder als Hafenschiffer oder als Takler

Rangieraufseher mit Bundesbahnprüfung

Schaltwarte

Schiebebühnenführer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

In der Landwirtschaft

Zu 3.:

- Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief
- Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief
- Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen

In den Münzen

Zu 3.:

- Arbeiter als Geldzähler, die für die tägliche Abrechnung verantwortlich sind

In der Seeschifffahrt

Zu 3.:

Arbeiter als Matrosen

- a) mit mindestens dreijähriger Fahrtzeit (einschließlich Schiffsjungen-, Jungmann- und Leichtmatrosenzeit) als Angehörige der Decksmannschaft der gewerblichen Binnen- oder Seeschifffahrt, davon mindestens zwölf Monate in der Seeschifffahrt, sofern sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
- b) die mindestens ein Jahr als Decksleute in der Lohngruppe V tätig waren

Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen

- a) mit abgeschlossener Lehre als Bäcker, Fleischer oder Konditor,
- b) die mindestens drei Jahre in der gewerblichen Binnen- oder Seeschifffahrt als Köche tätig gewesen sind und das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
- c) die sich mindestens drei Jahre als Köche in der Lohngruppe V bewährt haben,

soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Heizer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und ohne Kesselwärterprüfung,

- a) die als solche in der gewerblichen Binnen- oder Seeschifffahrt gefahren haben,
- b) die sich mindestens ein Jahr als Heizer in der Lohngruppe V bewährt haben, sofern sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben

Motorenwärter mit verwaltungseigener Prüfung, die sich mindestens zwei Jahre als Motorenwärter in der Lohngruppe V bewährt und das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben

Schutenführer, soweit nicht in die Lohngruppen VII oder VIII eingereiht

Im Straßenbau

Zu 3.:

Arbeiter der Lohngruppen III bis V als Fahrer von Schneeräumgeräten (mit Ausnahme der handgeführten)¹⁾ für die Dauer der Verwendung als solche¹⁾ Zu den Schneeräumgeräten gehören auch Schneefräsen und Schneeschleudern.

Baggerführer

Bohrtruppführer ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Kranführer

Planierdraußenführer

Straßenhobelführer

Straßenwärter, geprüfte, mit eigener Strecke oder in gleichzubewertender Tätigkeit oder in der Kolonne, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Straßenwärter ohne Prüfung mit eigener Strecke nach dreijähriger Tätigkeit als solche, wenn sie die Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht abgelegt haben

Walzenführer

Bei Theatern und Bühnen

Beispiel zu 1.:

Gelernte Arbeiter, die bei Theatern und Bühnen in ihrem oder einem diesem verwandten Handwerk oder Fach beschäftigt werden

Zu 3.:

Arbeiter an Theatern und Bühnen, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung an Theatern und Bühnen und nach Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben¹⁾ und eine entsprechende Tätigkeit ausüben¹⁾ Bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ist der Arbeiter zur Prüfung zuzulassen.**Im Vermessungswesen**

Beispiel zu 1.:

Signalbauer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Zu 3.:

Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung

Im Wasserbau

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL)

Zu 3.:

Baggerführer

Baulokführer

Bohrtruppführer ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Flußwarte

Kranführer

Planierdraußenführer

Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung

In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL)

Zu 3.:

Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppen VII oder VIII eingereiht

Greifbaggerführer

Kranführer

Magazinwärter

Matrosen als Takler

Schleusenwärter

a) die ständige Vertreter der Schleusenbeamten oder Schleusenangestellten sind

b) denen die Leitung des Schleusendienstes obliegt

Schleusenarbeiter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt

Schleusenmaschinisten mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Seeschleusendecksleute mit seemännischer Ausbildung nach dreijähriger Fahrtzeit auf Fahrzeugen der Binnen- oder Seeschifffahrt, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung

Wehrarbeiter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt

Im Weinbau

Zu 3.:

Arbeiter mit Facharbeiterbrief im Weinbau
Traktorfahrer

Dazu in den Ländern:**Bayern****In der Schifffahrt auf dem Königssee**

Zu 3.:

Arbeiter mit Fahrprüfung während der Dauer der Verwendung im Fahrdienst, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Bremen**Beim Amt für
Stadtentwässerung und Stadtreinigung**

Zu 3.:

Magazinwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Beim Amt für Straßen und Brückenbau

Zu 3.:

Führer von Motorwalzen

Kranführer beim Entladen von Schiffen

Straßenunterhaltungsarbeiter (Brückenunterhaltungsarbeiter) mit verwaltungseigener Prüfung

Beim Gartenbauamt

Zu 3.:

Fahrer von Gartenbaumaschinen, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden

Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)

Zu 3.:

Krematoriumsheizer

Beim Hafenamt

Zu 3.:

Hilfshafenaufseher, soweit nicht in die Lohngruppen VII oder VIII eingereiht

Niedersachsen**Im Gesundheitswesen**

Zu 3.:

Baggerführer im Staatsbad Bad Nenndorf

In Häfen

Zu 3.:

Festmacher mit Lehrabschlußprüfung als Binnenschiffer und mindestens dreijähriger Fahrtzeit, die noch nicht ein Jahr beim Hafenamt als solche beschäftigt sind

Hafenwärter mit Lehrabschlußprüfung als Binnenschiffer und mindestens dreijähriger Fahrtzeit, die noch nicht ein Jahr beim Hafenamt beschäftigt sind

Pierwärter mit Lehrabschlußprüfung als Binnenschiffer und mindestens dreijähriger Fahrtzeit, die noch nicht ein Jahr beim Hafenamt als solche beschäftigt sind

In den Moorkultivierungsbetrieben

Zu 3.:

Fahrer von Zugmaschinen, die überwiegend im Straßenverkehr eingesetzt sind

Lohngruppe VII

1. Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten.

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem gelernten Arbeiter normalerweise verlangt werden kann.

2. Ferner:

Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Ladegewicht von mehr als 6 t

Fahrer von Omnibussen mit mindestens 24 Fahrgast-sitzen

Metallhandwerker, die als Heizer eine Heizungsanlage mit mindestens 3 Mio kcal/h verantwortlich betreiben

Metallhandwerker, die als Heizer eine Heizungsanlage mit mindestens 2 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 2 Mio kcal/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens zwei Heizer der Lohngruppen V oder VI unterstellt sind

Dazu:**In der Binnenschifffahrt**

Zu 2.:

Bootsführer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht ¹⁾

¹⁾ Bootsführer erhalten auf Schiffen bzw. Motorbooten, die gelegentlich zum Schleppen eingesetzt werden, für die Zeit des Einsatzes im Schleppdienst eine Zulage in Höhe des Unterschiedes des Tabellenlohnes der Lohngruppe VII und des Tabellenlohnes der Lohngruppe VIII.

Erste Matrosen, wenn außerdem mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe VI an Bord der Geräte oder Schiffe vorhanden sind

Geräteführer bei der Ruhr-Schifffahrtsverwaltung, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Maschinenisten

a) auf Geräten bis 49 PS

b) auf Schiffen mit Steuerung vom Maschinenraum bis 99 PS

c) auf Schiffen mit Steuerung von Deck bis 164 PS

Prahmführer auf Prähmen mit mehr als 45 t Tragfähigkeit

In der Eichverwaltung

Zu 2.:

Eichhelfer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die hochwertige Arbeiten verrichten ¹⁾

¹⁾ Eichhelfer sind nicht Arbeiter, die in den Werkstätten der Eichverwaltung überwiegend als Handwerker beschäftigt werden.

In Fernheiz- und Heizkraftwerken

Zu 2.:

Maschinenisten für die Wärmeverteilung

Im Gesundheitswesen

Zu 2.:

Bandagisten, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Fahrer von Röntgenschirmbildzügen

Orthopädiemechaniker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

In Häfen

Beispiele zu 1.:

Auftragschweißer

Elektrohandwerker, die elektrische Schaltanlagen oder elektrische Anlagen von Kranen und anderen elektrisch betriebenen Großgeräten unterhalten und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Metallhandwerker im Reparaturbetrieb für Diesel-Lokomotiven

Schienenschweißer

Weichenschlosser

Zu 2.:

Elektrohandwerker als Schaltwarte, die auch elektrische Schaltanlagen unterhalten und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Führer von Diesel-Lokomotiven bis 350 PS

Hilfslademeister und Schichtführer im Umschlag- und Lagereibetrieb

Hilfsrottenführer in der Gleisunterhaltung
Kranführer, soweit nicht in die Lohngruppen VIII oder IX eingereiht
Matrosen als Takler mit schwierigen Taklerarbeiten
Matrosenmotorenwärter

In Lehr- Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

Beispiel zu 1.:

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

In der Polizeiverwaltung

Beispiele zu 1.:

Kraftfahrzeugelektriker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
Kraftfahrzeugmechaniker, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
Kraftfahrzeugschlosser, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
Metallhandwerker als Waffenmechaniker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Zu 2.:

Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
Lackierer als Kraftfahrzeuglackierer

In der Seeschifffahrt

Beispiele zu 1.:

Elektromechaniker auf Schiffen oder schwimmenden Geräten
Metallhandwerker und entsprechende Facharbeiter auf Kranen oder schwimmenden Rammen
Zimmerer auf Schiffen oder schwimmenden Geräten

Zu 2.:

Alleinmatrosen mit Patent A 1 oder dem einschlägigen Befähigungsnachweis ¹⁾ für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist

¹⁾ Einschlägige Befähigungsnachweise sind die Schifferausweise nach der Verordnung über die Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 722) in der jeweiligen Fassung bzw. das Große oder das Kleine Rheinschifferpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 716) in der jeweiligen Fassung.

Erste Matrosen mit Patent A 1 oder dem einschlägigen Befähigungsnachweis ¹⁾ für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist

¹⁾ Einschlägige Befähigungsnachweise sind die Schifferausweise nach der Verordnung über die Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 722) in der jeweiligen Fassung bzw. das Große oder das Kleine Rheinschifferpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 716) in der jeweiligen Fassung.

Erste Matrosen, wenn

- a) außerdem mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe VI aber kein Bootsmann vorhanden sind,
- b) außerdem mindestens ein Matrose der Lohngruppe VI aber weder ein Steuermann noch ein Bootsmann vorhanden sind

Heizer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung oder mit Kesselwärterprüfung

Köche der Lohngruppe VI auf Geräten oder Schiffen mit mindestens zehn Mann Dauerbesatzung

Matrosen, die auch Dienst als Köche auf Geräten und Schiffen mit mehr als fünf Mann Dauerbesatzung verrichten

Matrosen mit Patent A 1 oder B 1 in der Fischereiaufsicht

Matrosenmotorenwärter (Matrosen der Lohngruppe VI), die auf Dienstfahrzeugen der Fischereiaufsicht mindestens zwei Jahre als Motorenwärter tätig gewesen sind und das Patent C 1 besitzen

Motorbootführer, soweit nicht in die Lohngruppen VIII oder IX eingereiht ¹⁾

¹⁾ Motorbootführer erhalten auf Schiffen bzw. Motorbooten, die gelegentlich zum Schleppen eingesetzt werden, für die Zeit des Einsatzes im Schleppdienst eine Zulage in Höhe des Unterschiedes des Tabellenlohnes der Lohngruppe VII und des Tabellenlohnes der Lohngruppe VIII.

Motorenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung ¹⁾

¹⁾ Der einschlägigen Handwerker- oder Facharbeiterausbildung steht das Patent C 2 gleich.

Schutenführer auf Schuten mit mindestens 40 cbm Inhalt, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
Taucher mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung ¹⁾

¹⁾ Der einschlägigen Handwerker- oder Facharbeiterausbildung steht die Ausbildung als Matrose gleich.

Im Straßenbau

Zu 2.:

Kolonnenarbeiter, die sich bei Abstellung zur Kolonne zehn Jahre als geprüfte Straßenwärter mit eigener Strecke bewährt haben ¹⁾

¹⁾ Das gilt auch für Arbeiter, die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zur Kolonne abgestellt worden sind.

Sprengmeister

Straßenwärter, geprüfte, mit eigener Strecke nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

Bei Theatern und Bühnen

Beispiel zu 1.:

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die im Bühnen- oder Werkstättenbetrieb hochwertige Arbeiten verrichten

Zu 2.:

Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb hochwertige Arbeiten verrichten

Im Vermessungswesen

Beispiele zu 1.:

Buchbinder mit hochwertigen Arbeiten wie Kaschieren von Kartenoriginalen und Landkarten, Herstellen besonderer Mustervorlagen

Buchdrucker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Feinmechaniker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Flachdrucker, soweit nicht in die Lohngruppen VIII oder IX eingereiht

Galvanoplastiker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Kupferdrucker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Offsetvervielfältiger bei der Herstellung mehrfarbiger Landkarten

Schriftsetzer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Zu 2.:

Kopierarbeiter mit Kopierarbeiten auf Kunststofffolien, Glas und Metall im Negativ- und Positivverfahren, Nutzenmontage- und Retuschierarbeiten, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Lichtsetzer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Schriftstempler, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Signalbauer¹⁾ mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, denen ständig die schwierigsten Arbeiten übertragen sind

¹⁾ Signalbauer, die alle beim Signalbau vorkommenden Arbeiten verrichten, erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Einreihung in die Lohngruppe VII.

Im Wasserbau

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern
(SR 2 a MTL)

Zu 2.:

Schiffer (Wasserbauwerker und Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung als Fahrer von Wasserfahrzeugen)

Sprengmeister

In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL)

Beispiel zu 1.:

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten, z. B.

a) Anbringen von Berghölzern, Aufnahme von Peilprofilen, Bergungsarbeiten, Ein- und Ausdocken von Schiffen und schwimmenden Geräten, Einrichten von Wohn- und Aufenthaltsräumen auf Schiffen, Packwerkerarbeiten, Reparaturen an den mechanischen Teilen der Schleusen- und Wehrverschlüsse, schwierige Instandsetzungen von Kraft- und Arbeitsmaschinen einschließlich der Stark- und Schwachstromanlagen, schwierige Reparaturen an Schiffen und schwimmenden Geräten, schwierige Taklerarbeiten, Verzimmern von Dalben und Leitwerken sowie

b) sonstige handwerkliche Arbeiten, die im allgemeinen nur auf Grund der besonderen, im Bereich der Wasserbauverwaltung erworbenen Erfahrungen geleistet werden können, sofern bei der Ausführung der Arbeiten an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen gestellt werden, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem gelernten Arbeiter normalerweise verlangt werden kann

Zu 2.:

Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die selbständige Instandsetzungsarbeiten ausführen

Gruppenmaschinenführer

Maschinen für die Reparatur und die Wartung von Schöpfwerken beim Wasserwirtschaftsamt Bremen

Dazu in den Ländern:

Bayern

In der Schifffahrt
auf dem Königssee und auf dem Tegernsee

Zu 2.:

Arbeiter mit Fahrprüfung bei der Schifffahrt auf dem Königssee während der Dauer ihrer Verwendung im Fahrdienst nach dreijähriger Bewährung¹⁾

¹⁾ Eine dreijährige Bewährung liegt vor, wenn der Arbeiter mindestens in drei Saisons im Fahrdienst verwendet worden ist.

Arbeiter mit Fahrprüfung bei der Schifffahrt auf dem Tegernsee während der Dauer ihrer Verwendung im Fahrdienst

Bremen

Beim Amt für
Stadtentwässerung und Stadtreinigung

Beispiele zu 1.:

Kraftfahrzeugelektriker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Kraftfahrzeugmechaniker, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Kraftfahrzeugschlosser, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Zu 2.:

Kraftfahrer von schweren Arbeitswagen (z. B. Kanalreinigungswagen, Kehrmaschinen, Müllsammelwagen)

Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Lackierer als Kraftfahrzeuglackierer

Maschinen in Unterpumpstationen

Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

Zu 2.:

Führer von Dampfwalzen

Führer von Vibrationswalzen

Steinmetze

Straßenbauer (Pflasterer, Steinsetzer)

Beim Fernmeldetechnischen Amt

Beispiel zu 1.:

Fernmeldehandwerker

Beim Hafenamts

Zu 2.:

Hilfshafenaufseher mit Lehrabschlußprüfung als Binnenschiffer und mindestens dreijähriger Fahrtzeit nach einjähriger Tätigkeit als solche in der Lohngruppe VI

Hilfshafenaufseher mit mindestens dreijähriger Seefahrtzeit als Matrosen, Boots- oder Zimmerleute

Hilfshafenaufseher mit mindestens einjähriger Seefahrtzeit als Matrosen, Boots- oder Zimmerleute nach zweijähriger Tätigkeit als solche in der Lohngruppe VI

Niedersachsen

In Häfen

Zu 2.:

Festmacher mit Lehrabschlußprüfung als Binnenschiffer und mindestens dreijähriger Fahrtzeit nach einjähriger Tätigkeit als solche beim Hafenamts

Festmacher mit mindestens dreijähriger Seefahrtzeit als Bootsleute, Matrosen oder Zimmerer

Hafenwärter mit Lehrabschlußprüfung als Binnenschiffer und mindestens dreijähriger Fahrtzeit nach einjähriger Tätigkeit als solche beim Hafenamts

Hafenwärter mit mindestens dreijähriger Seefahrtzeit als Bootsleute, Matrosen oder Zimmerer

Pierwärter mit Lehrabschlußprüfung als Binnenschiffer und mindestens dreijähriger Fahrtzeit nach einjähriger Tätigkeit als solche beim Hafenamts

Pierwärter mit mindestens dreijähriger Seefahrtzeit als Bootsleute, Matrosen oder Zimmerer

Lohngruppe VIII

1. Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die mit besonderen Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichem Können besondere Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

Beispiel zu 1.:

Aufzugsmonteure, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

2. Ferner:

Metallhandwerker, die als Heizer eine Heizungsanlage mit mindestens 3 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 3 Mio kcal/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Heizer der Lohngruppen V oder VI unterstellt sind

Dazu:**In der Binnenschifffahrt****Zu 2.:**

Bootsführer

- a) auf Schiffen, die im Schleppdienst eingesetzt sind
- b) auf Schiffen über 89 PS

Geräteleführer der Ruhr-Schifffahrtsverwaltung auf Geräten mit mindestens drei Mann Besatzung

Maschinisten

- a) auf Geräten ab 50 PS
- b) auf Schiffen mit Steuerung vom Maschinenraum ab 100 PS
- c) auf Schiffen mit Steuerung von Deck ab 165 PS

In Fernheiz- und Heizkraftwerken**Zu 2.:**

Kesselwärter an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Schalttafelwärter in Heizkraftwerken

Turbinenmaschinisten in Heizkraftwerken, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Im Gesundheitswesen**Zu 2.:**

Bandagisten, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Bandagisten normalerweise verlangt werden kann.

Orthopädiemechaniker, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Orthopädiemechaniker normalerweise verlangt werden kann

In Häfen**Beispiele zu 1.:**

Elektrohandwerker, die elektrische Anlagen oder elektrische Schaltanlagen von Kranen und anderen elektrisch betriebenen Großgeräten selbständig instandsetzen und selbständig unterhalten

Metallhandwerker, die schwierige Reparaturen an Dreh- und Hubbrücken, Kranen und Verladebrücken sowie Diesellokomotiven selbständig ausführen

Schlosser, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen

Schweißer im Weichenbau

Zu 2.:

Arbeiter als Rottenführer in der Gleisunterhaltung
Arbeiter für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher

Elektrohandwerker als Schaltwarte, die auch elektrische Schaltanlagen selbständig instandsetzen und selbständig unterhalten

Führer von Diesel-Lokomotiven über 350 PS

Führer von Portaldrehwippkranen und Verladebrücken

Schiffsführer

In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**Beispiel zu 1.:**

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, wenn hierfür neben vielseitigem, hochwertigem fachlichem Können besondere Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Zuverlässigkeit erforderlich sind, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Zu 2.:

Fernmeldemechaniker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

In den Münzen**Beispiel zu 1.:**

Metallhandwerker, die Präzisionswerkzeuge für die Prägung von Münzen und Medaillen herstellen und instandsetzen, Maschinen einrichten und instandsetzen oder Goldmedaillen prägen

Zu 2.:

Arbeiter, die für das Wiegen der Münzen und der Münzplättchen verantwortlich sind

Wertzeichendrucker

In der Polizeiverwaltung**Beispiele zu 1.:**

Kraftfahrzeugelektriker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Kraftfahrzeugmechaniker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Kraftfahrzeugschlosser, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Metallhandwerker als Waffenmechaniker, denen die besonders schwierigen Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden

Zu 2.:

Fernmeldemechaniker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

In der Seeschifffahrt**Zu 2.:**

Bootsmänner

Geräteleführer, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Heizer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Maschinenwärter auf Eimerkettenbaggern oder Spülern über 249 PS

Maschinisten mit Prüfung M¹⁾

¹⁾ Der Prüfung M steht das Patent C 2 gleich.

Motorbootführer, wenn das Patent A 1 nicht verlangt wird

- a) auf Motorbooten ab 90 PS

- b) auf Motorbooten, die im Fahrgastverkehr eingesetzt sind

- c) auf Motorbooten, die im Schleppdienst eingesetzt sind

- d) in der Hafenaufsicht

Schutenführer auf Schuten mit mindestens 200 cbm Inhalt, wenn das Patent A 1 verlangt wird

Steuerleute, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Im Straßenbau**Beispiel zu 1.:**

Schlosser, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen

Z u 2.:

Bauaufseher

Kolonnenführer

Straßenwärter, geprüfte, für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher

Straßenwärter, geprüfte, für die Dauer der Verwendung als Kolonnenführer

Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswarte)¹⁾

¹⁾ Streckenwarte sind geprüfte Straßenwärter, die nach Wegfall der Wartestrecken infolge Einführung der Kolonnen neuer Art einen größeren Straßenabschnitt in motorisiertem Einsatz beaufsichtigen.

Bei Theatern und Bühnen

Beispiel zu 1.:

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die im Bühnen- oder Werkstättenbetrieb mit besonderen Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichem Können besondere Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern

Z u 2.:

Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb mit besonderen Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichem Können besondere Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern

Stellwerkbeleuchter in selbständiger Tätigkeit¹⁾

¹⁾ Das Tätigkeitsmerkmal ist nur dann erfüllt, wenn das Stellwerk nicht überwiegend von einem Beleuchtungsmeister bedient wird.

Im Vermessungswesen

Beispiele zu 1.:

Buchdrucker mit besonders schwierigen Druckarbeiten

Feinmechaniker, die hochwertige Meßinstrumente instandsetzen

Flächdrucker mit besonders schwierigen Druckarbeiten, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Schriftsetzer mit besonders schwierigen Satzarbeiten

Z u 2.:

Galvanoplastiker, die auch Kupferdruckarbeiten verrichten

Kopierarbeiter mit besonders schwierigen Kopierarbeiten auf Bildträgern aller Art

Kupferdrucker, die auch Galvanoplastikarbeiten verrichten

Lichtsetzer mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck

Schriftstempler mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck

Im Wasserbau

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL)

Z u 2.:

Bauaufseher

In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL)

Z u 2.:

Bauaufseher

Brückenwärter, die die Aufsicht verantwortlich führen

Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung im Fahrdienst bei der Drehbrücke der Nordschleuse in Bremerhaven, wenn sie im Schichtdienst eingesetzt sind

Seeschleusendecksleute¹⁾ mit seemännischer Ausbildung nach dreijähriger Fahrtzeit auf Fahrzeugen der Binnen- oder Seeschifffahrt, die schichtweise ständig Vertreter von Schleusenbeamten oder Schleusenangestellten sind

¹⁾ Die bei den Seeschleusen in Bremerhaven (Überseehafen) bisher als Leinenverfäher bezeichneten Arbeiter gehören zu den Seeschleusendecksleuten.

Seeschleusenmaschinisten mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die selbständig Instandhaltungsarbeiten ausführen

Dazu in den Ländern:

Bremen

Beim Amt für

Stadtentwässerung und Stadtreinigung

Beispiele zu 1.:

Kraftfahrzeugelektriker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Kraftfahrzeugmechaniker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Kraftfahrzeugschlosser, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Z u 2.:

Maschinisten in Hauptpumpstationen

Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

Z u 2.:

Bauaufseher

Beim Fernmeldetechnischen Amt

Z u 2.:

Elektromechaniker

Fernmeldemechaniker (Störungsbeseitigung, Montage)¹⁾

¹⁾ Zu den Fernmeldemechanikern gehören auch die im Störungsbeseitigungsdienst und in der Montage eingesetzten Feinmechaniker.

Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)

Z u 2.:

Aufseher auf kleinen Friedhöfen

Beim Hafenamt

Z u 2.:

Hilfshafenaufseher, die schichtweise ständig Vertreter von im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigten Wachältesten sind

Hilfshafenaufseher, die sich aus der Lohngruppe VII dadurch herausheben, daß sie auf Einzelposten im Außendienst eingesetzt sind, mit Ausnahme der Molenwärter, Signalstellenwärter und Wasserabgeber

Beim Hafenbauamt

Z u 2.:

Gelernte Elektriker, die Spundwandmessungen selbständig durchführen

Im Städtischen Schlacht- und Viehhof

Z u 2.:

Maschinisten an Kühlanlagen

Niedersachsen

In den Moorkultivierungsbetrieben

Z u 2.:

Schachtmeister, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Lohngruppe IX

Arbeiter, die nachstehende Arbeiten verrichten:

Aufzugsmonteuere, die auch elektronisch gesteuerte Aufzüge warten und instandsetzen

Dazu:

In Fernheiz- und Heizkraftwerken

Kesselwärter an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführer sind ¹⁾

Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen ¹⁾

¹⁾ Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen sind die für die Kesselanlage neben dem aufsichtsführenden Schichtmeister verantwortlichen Arbeiter.

Turbinenmaschinisten, die zugleich auch Schalttafelwärter sind

Im Gartenbau

Reviergärtner in botanischen Gärten

Spezialisten für Orchideenkulturen

In Häfen

Kranführer auf Schwimmkränen, von denen das Patent C 2 verlangt wird

Maschinisten auf Schwimmkränen, von denen das Patent C 2 verlangt wird

In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

Fernmeldemechaniker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleichschwierige Messungen selbst eingrenzen

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in Entwicklungs-, Forschungs- oder Materialprüfungsstätten haben und sich aus der Lohngruppe VIII dadurch herausheben, daß sie überdurchschnittliche Kenntnisse der Werkstoffe und deren Verarbeitung besitzen und bei Entwicklungs- und Versuchsarbeiten selbständig und gestaltend mitwirken

In Molkereien

Molkereigehilfen in Forschungs- und Lehranstalten, die für die gesamte Butterherstellung verantwortlich sind

Molkereigehilfen in Forschungs- und Lehranstalten, die für die gesamte Käseherstellung verantwortlich sind

Molkereigehilfen in Forschungs- und Lehranstalten, die für die gesamte Trinkmilchbereitung verantwortlich sind

In den Münzen

Metallhandwerker als Graveure

Metallhandwerker, die selbständig Spezialmaschinen entwickeln, weiterentwickeln oder herstellen

In der Polizeiverwaltung

Fernmeldemechaniker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleichschwierige Messungen selbst eingrenzen

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die selbständig und gestaltend

a) Kraftfahrzeuge für den Einbau von Radar- und Photogeräten zur Geschwindigkeitsmessung umbauen und

b) diese Geräte einbauen und justieren

In der Seeschifffahrt

Führer von großen Schwimmrammen des Hansestadt Bremischen Amtes Bremerhaven und des Niedersächsischen Hafenamtes Cuxhaven

Geräteführer, von denen das Patent C 2 oder das Patent A 1 verlangt wird

Maschinisten, von denen das Patent C 2 verlangt wird

Motorbootführer, von denen das Patent A 1 verlangt wird

Steuerleute, von denen das Patent A 2 verlangt wird

Bei Theatern und Bühnen

Erste Zuschneider

Im Vermessungswesen

Flachdrucker mit besonders schwierigen mehrfarbigen Landkartendruckarbeiten an großformatigen Offset-schnellpressen

Maschinensetzer

Schweizerdegen, die als Schriftsetzer und als Drucker arbeiten

Im Wasserbau

Mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 b MTL)

Geprüfte Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit

Schachtmeister in der Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeit

Dazu in den Ländern

Bremen

Beim Fernmeldetechnischen Amt

Rundfunkmechaniker im Prüffeld oder in der Störungsbeseitigung oder im UKW-Funk

Beim Hafenamts

Schiffsführer, von denen das Weserpatent und das Patent C 1 verlangt werden

Beim Hafenbauamt

Schiffsführer (Motorbootführer), von denen das Weserpatent und das Patent C 1 verlangt werden

Niedersachsen

In den Moorkultivierungsbetrieben

Schachtmeister mit besonderer Verantwortung

Anlage 2

Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

Bis zur Vereinbarung neuer Richtlinien über verwaltungseigene Prüfungen sind die bisherigen Bestimmungen im bisherigen Umfang anzuwenden.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 2 Abs. 1

Nach § 2 Abs. 1 ist maßgebend für die Einreihung in die Lohngruppen die überwiegend auszuübende Tätigkeit, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt. Etwas anderes ergibt sich z. B. aus dem Tätigkeitsmerkmal in Lohngruppe III

„Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen, die auch Maschinen zu putzen haben“.

Das Wort „auch“ soll ausdrücken, daß das Maschinenputzen gegenüber dem Reinigen von Werkstätten und Maschinenhallen nicht zu überwiegen braucht. Würde es überwiegen, so wäre der Arbeiter als Maschinenputzer in die Lohngruppe III oder IV einzureihen.

Das gleiche gilt sinngemäß z. B. auch für die in die Lohngruppe IX einzureihenden

„Aufzugsmonteure, die auch elektronisch gesteuerte Aufzüge warten und instandhalten“.

2. Zu § 2 Abs. 2

Während z. B. Kraftfahrzeugelektriker bei der Polizeiverwaltung, soweit sie nicht das Tätigkeitsmerkmal einer höheren Lohngruppe erfüllen, stets in die Lohngruppe VII eingereiht werden, können Kraftfahrzeugelektriker bei anderen Verwaltungen und Betrieben nur dann in die Lohngruppe VII eingereiht werden, wenn sie das allgemeine Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe VII erfüllen. Bei Kraftfahrzeugelektrikern in der Polizeiverwaltung fallen infolge der Eigenart ihrer Tätigkeit, z. B. durch den Einbau von Funkgeräten oder Radargeräten, Entstörungen usw. stets in überwiegend umfangreiche hochwertige Arbeiten an.

3. Zu § 2 Abs. 2

Arbeiter im Vermessungswesen sind nicht nur in der Vermessungsverwaltung, sondern z. B. auch in der Kulturverwaltung oder im Wasserbau tätig. Andere Beispiele für § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 sind Arbeiter im Gartenbau oder im Gesundheitswesen.

4. Zu § 2 Abs. 4

Zwei regelmäßig nebeneinander zu verrichtende, in keinem sachlichen Zusammenhang miteinander stehende und verschiedenen Lohngruppen angehörenden Arbeiten liegen z. B. vor bei einem Arbeiter, der überwiegend als Bote beschäftigt ist, regelmäßig aber auch den Personenkraftwagen des Amtsvorstehers zu fahren hat.

In sachlichem Zusammenhang steht dagegen die Tätigkeit eines Eichhelfers oder Vermessungsgehilfen, der zugleich den Kraftwagen des Eich- oder Vermessungstrupps zu fahren hat. Die Einreihung dieser Arbeiter richtet sich nach ihrer überwiegend auszuübenden Tätigkeit.

5. Zu § 2 Abs. 5

Eine Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 5 liegt nicht vor, wenn zur normalen Tätigkeit gehörende höherwertige Arbeiten, die auf die Dauer gesehen nicht überwiegen, vorübergehend überwiegend anfallen.

In der Niederschrift über die Sitzung der Redaktionskommission vom 16. 17. Mai 1961 ist zu § 2 Abs. 5 folgendes festgehalten:

Zwischen den Tarifvertragspartnern besteht Einvernehmen, daß unter „mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage“ ein Zeitraum zu verstehen ist, der länger ist als zwei volle aufeinanderfolgende Arbeitstage.

6. Zu § 3 Abs. 1

Vorarbeiter werden für ihre Tätigkeit als Vorarbeiter nicht mehr in eine bestimmte Lohngruppe eingereiht. Die Vorarbeiterzulage wird nur für die Dauer der Tätigkeit als Vorarbeiter gezahlt. Sie entfällt, wenn die Vorarbeitertätigkeit endet. Einer Änderungskündigung bedarf es hierzu nicht.

Die Vorarbeiterzulage von 8 v. H. wird gezahlt, wenn nur Arbeiter der Lohngruppen I bis V unterstellt sind. Gehört zu den unterstellten Arbeitern dagegen auch nur ein Arbeiter, der der Lohngruppe VI oder einer höheren Lohngruppe angehört, so ist die Vorarbeiterzulage von 12 v. H. zu zahlen.

7. Zu § 3 Abs. 3

Arbeiter, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind z. B. Bootsführer, Heizer, bei denen die Einreihung von der Zahl der unterstellten Heizer abhängig ist, Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen in Fernheiz- und Heizkraftwerken, Revieregärtner und Bauaufseher.

8. Zu § 4 Abs. 1

Die aufgeführten Tarifverträge

„TV St.-Bau 1950“ und „HLT“

sind ohne Bedeutung für die Landesdienststellen.

9. Zu § 4 Abs. 2

Beispiel:

Ein Handwerker in der Ortslohnklasse 1 mit der höchsten Dienstalterszulage war als Vorhandwerker in die Lohngruppe S IV eingereiht. Beim Inkrafttreten des Tarifvertrages erfüllt er nicht mehr die Voraussetzungen für die Gewährung der Vorarbeiterzulage. Nach dem Lohngruppenverzeichnis zum MTL ist er in die Lohngruppe VI einzureihen. Er erhält als persönliche Ausgleichszulage den Betrag zwischen dem Tabellenlohn der Lohngruppe VI (261 Pf) und dem Tabellenlohn, der sich aus dem Lohnsatz seiner bisherigen Lohngruppe (S IV = 112 v. H.), bezogen auf den Ecklohn von 232 Pf, ergibt. Dieser Tabellenlohn beträgt 290 Pf, die Ausgleichszulage somit 29 Pf je Stunde.

Die Tabellenlöhne der bisherigen Vorarbeitergruppen, die sich aus den bisherigen Lohnsätzen, bezogen auf den am 1. April 1961 geltenden Ecklohn, ergeben, sind in der nachstehenden Tabelle abgedruckt:

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
		1	2	3
		Stundenlohn		
		Pf	Pf	Pf
S II (94 %)	1.—3. Jahr	238	231	225
	4.—5. Jahr	242	235	229
	6.—7. Jahr	245	238	232
	ab 8. Jahr	247	240	234
S IV (112 %)	1.—3. Jahr	281	273	265
	4.—5. Jahr	285	277	269
	6.—7. Jahr	288	280	272
	ab 8. Jahr	290	282	274
S V (120 %)	1.—3. Jahr	300	291	283
	4.—5. Jahr	304	295	287
	6.—7. Jahr	307	298	290
	ab 8. Jahr	309	300	292

10. Zu § 6

Mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL am 1. April 1961 tritt das Lohngruppenverzeichnis zur TO.B (einschließlich der ADO-Bestimmungen hierzu), das nach § 74 Abs. 4 MTL als tarifvertraglich vereinbart weitergalt, sowie der Tarifvertrag vom 1. Dezember 1958 über die Zulagen an Kraftfahrer nach Nr. 7 der ADO zum Lohngruppenverzeichnis (MBL. NW. 1959 S. 4) / S.MBL. NW. 203310 außer Kraft. Ergänzende Bestimmungen in den Dienstordnungen, die bisher noch angewandt worden sind, sind nicht mehr anzuwenden.

11. Zu den Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis (Anlage 1)

a) Zu Nr. 1

Nr. 1 Unterabs. 1 ist eine Ergänzung zum allgemeinen Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe VI. Die Vorschrift soll klarstellen, daß bei gelernten Arbeitern, die als solche tätig sind, der Besitz eines Meisterbriefes keinen Anspruch auf Einreihung in eine höhere Lohngruppe als in die Lohngruppe VI gewährt. Die Einreihung in höhere Lohngruppen erfolgt nur bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale dieser Lohngruppen.

b) Zu Nr. 3

Fernheizwerke sind nach allgemeinem Sprachgebrauch nur Fernheizanlagen, die nicht nur den eige-

nen Betrieb oder die eigene Einrichtung, zu der sie gehören, mit Wärme versorgen. Fernheizwerke im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind aber auch Fernheizanlagen mit einer Kapazität von mindestens 15 Mio kcal/h, wenn sie nur die eigene Einrichtung, zu der sie gehören, z. B. nur die eigenen Universitätskliniken, mit Wärme versorgen.

c) **Zu den Nrn. 5 und 7 bis 9**

Die Vorschriften der Nrn. 5 und 7 bis 9 sind ohne Bedeutung für die Landesdienststellen.

12. Zum Lohngruppenverzeichnis

In der Niederschrift über die Sitzung der Redaktionskommission vom 16./17. Mai 1961 ist folgendes festgehalten:

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß die Fernmeßmechaniker in den der Lehre, Forschung oder Materialprüfung dienenden Einrichtungen, die hochwertige Fernsprechanlagen entwickeln, warten und instandsetzen, unter das in der Lohngruppe IX aufgeführte zweite Tätigkeitsmerkmal für Arbeiter in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen fallen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL NW. 1961 S. 1075.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Verlegung von Diensträumen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Anschluß an die Mitteilung vom 9. Juni 1961 — II 5 — 459 — MBL NW. 1961 S. 960

Die bisher noch im Dienstgebäude Elisabethstraße 5 untergebrachten Referate der Staatskanzlei für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Grenzlandhilfe, Personal-, Besoldungs- und Haushaltsangelegenheiten, Fahrdienst, Kassen- und Rechnungswesen und Bürodirektion einschließlich der Postsammelstelle werden am

1. August 1961

in das Dienstgebäude der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1a, verlegt. Nach dieser Verlegung befinden sich alle Referate der Staatskanzlei in dem Dienstgebäude Mannesmannufer 1a.

Der Herr Minister für Bundesangelegenheiten verbleibt vorerst (bis zur Fertigstellung der für ihn vorgesehenen Diensträume) im Dienstgebäude Elisabethstraße 5.

— MBL NW. 1961 S. 1094.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.